

AGFW-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG) und zur Änderung weiterer Vorschriften

Frankfurt am Main, 29.11.2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung Gas- und Fernwärmekunden in diesem und im kommenden Winter finanziell zu entlasten. Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen sind ein wichtiger Bestandteil des von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vorgelegten Gesamtpaketes zur Bewältigung der Krise. Es gilt, die kriegsbedingten – teilweise drastischen – Preisanstiege im Energiesektor abzufedern und damit den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität unserer Volkswirtschaft zu erhalten.

Die zweite Stufe der Wärmepreisbremse, zur Entlastung von LetztverbraucherInnen von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme, ist gegenüber der Soforthilfe noch einmal deutlich komplexer sowie zeitlich und administrativ anspruchsvoller geworden. Dabei gelten in diesem Gesetzentwurf noch stets die bereits in der AGFW-Stellungnahme vom 22. November¹ genannten Forderungen nach einer staatlichen Erstattung vor einer Kunden-Entlastung sowie nach mehr Praxisbezug der im Gesetzestext vorgeschlagenen Regelungen.

AGFW empfiehlt die Anpassung folgender Punkte (Reihenfolge gemäß Priorität):

- » **§ 14 Abs. 1; Frist zur Entlastung Kunden:** Es muss sichergestellt werden, dass die Entlastung des Kunden mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung erfolgen kann.
- » **§ 12 Abs. 1; Anpassung des Grundpreises:** Eine Anpassung des Grundpreises für insbesondere Industriekunden, anhand von Änderungen auf vertraglichen Preisanpassungen vor dem 1. Oktober 2022, muss möglich sein.
- » **§ 12 Abs. 2; Kundenrabatt:** Rabattsysteme im Gas- und Wärmemarkt unterscheiden sich grundsätzlich und bedürfen einer differenzierten Betrachtung. Es muss weiterhin möglich sein den Wärmekunden von initialen hohen Anschlusskosten zu entlasten.
- » **§ 15 Abs. 3; Vorbehalt der Zahlung des Entlastungsbetrages:** Das Risiko einer Rückforderung darf nicht zu Lasten des Wärmeversorgers gehen.
- » **§ 17; Entlastungskontingent bei Wärme:** Die Berechnung des Entlastungskontingents muss sich an den branchenspezifischen Gegebenheiten orientieren.
- » **§ 2; Definition des Begriffs „Arbeitspreis“:** Eine Präzisierung der Begrifflichkeiten verschafft Klarheit und vermeidet nachträgliche Gesetzesanpassungen.
- » **§ 16 Abs. 2; Differenzbetrag des Preises von Dampf:** Der Preis von Dampf sollte bei 8,5 Cent vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen liegen.
- » **§ 16; Messentgelte:** Ist ein Begriff aus der Gaswirtschaft und kann nicht 1:1 auf die Wärmeversorgung übertragen werden.

¹ AGFW Stellungnahme zur Formulierungshilfe für ein Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme

§ 14 Abs. 1: Frist zur Entlastung des Kunden

Im Kabinettsvorschlag wird als Frist zur Entlastung des Kunden die nächste turnusmäßige Abrechnung festgelegt. Das ist richtig und gut, trägt dieses doch dem Umstand Rechnung, dass die Abrechnung von Industrie- und anderen Großkunden oftmals erst in dem auf die Wärmelieferung folgenden Monat geschieht. Das vermeidet einen doppelten administrativen Aufwand und ermöglicht eine administrative Umsetzung der geplanten Entlastung.

Dementsprechend ist allerdings auch die Gesetzesbegründung anzupassen. Dort ist bislang festgelegt, dass die Gutschrift bereits zum ersten Tag des jeweiligen Entlastungsmonats gutzuschreiben ist.

§ 12 Abs. 1: Anpassung des Grundpreises

Es ist richtig, eine Anpassung des Grundpreises anhand von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln (PÄK) zuzulassen, um eine sachgerechte Weitergabe gestiegener Investitions- und Lohnkosten zu garantieren. Jedoch basieren nicht alle Vereinbarungen auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Die AVBFernwärmeV gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen (§ 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV) und für individuell verhandelte PÄK (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). Im Jahr 2020 betrug der Anteil der industriellen Kunden am Fernwärmeabsatz über 40 Prozent. Folgerichtig werden in diesen Fällen vertraglich vereinbarte PÄK gerade nicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gestaltet. Gleiches gilt für Individualvereinbarungen.

Eine Anpassung des Grundpreises muss für alle vor dem 01.10.2022 getroffenen Anpassungsvereinbarungen möglich sein.

Laut Gesetzesbegründung soll durch die Regelung nach § 12 Abs. 1 EWPBG eine missbräuchliche Senkung des Grundpreises bei gleichzeitiger Anhebung des subventionierten Arbeitspreises verhindert werden. Die Transformation der Wärmenetze hin zu einer Versorgung aus Quellen mit geringeren Betriebs- aber höheren Investitionskosten führt erfahrungsgemäß zu einem steigenden Anteil des Grundpreises am Wärmepreis. Um die notwendige Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien (bspw. Geothermie) nicht auszubremsen, sollte eine **Steigerung** des Grundpreises gegenüber dem am 30.09.2022 geltenden Grundpreis möglich sein. Wir gehen an dieser Stelle von einem redaktionellen Fehler im Gesetzestext aus.

Textvorschlag § 12 Abs. 1 S. 2

„ Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 **vertraglich** vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, ~~die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht.~~ Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei **Senkungen Steigerungen** des Grundpreises.

§ 12 Abs. 2: Kundenrabatt

Die Regelung wurde aus dem Kapitel zur leitungsgebundenen Erdgasbelieferung übernommen und bezieht sich auf das dort übliche Massenkundengeschäft und ist auf die

Wärmebranche nur schlecht übertragbar. In der Gasbranche werden solche Rabatte vor allem bei Anbieterwechseln gewährt. Im Wärmebereich hingegen sind Anschlusskosten-ermäßigungen für Haushaltswärmekunden üblich. Sie dienen dazu die Kunden bei den initialen Investitionskosten zu unterstützen und sind damit ein wichtiges Instrument um den Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen voranzutreiben. **Wir empfehlen daher die Regelung auf einen Anbieterwechsel zu beschränken.**

Im Gasbereich ist das Verbot von Vergünstigungen auf Zahlungen an Letztverbraucher begrenzt. Eine Gewährung von Vergünstigungen an Vermieter – und damit indirekt an deren Kunden – muss zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs auch für Wärmeversorgungsunternehmen möglich sein.

Textvorschlag § 12 Abs. 2

(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren **für einen Wärmelieferantenwechsel**, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

§ 15 Abs. 3: Vorbehalt der Zahlung des Entlastungsbetrags

Der Vorbehalt der Rückforderung wälzt das Risiko einer Rückforderung aufgrund einer – trotz Prüfung unrechtmäßig ausgezahlter Entlastung – vollständig an den Wärmeversorger ab. Um sicherzugehen, dass die Liquidität der Wärmelieferanten nicht weiter belastet wird, muss dieses Risiko bei der Bundesrepublik Deutschland liegen. Der entsprechende Absatz sollte gestrichen werden.

Textvorschlag § 15 Abs. 3

~~(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.~~

§ 17: Entlastungskontingent bei Wärme

Um die Umsetzung des § 17 zu gewährleisten, ist es erforderlich von dem bisherigen Bezugsmonat abzuweichen. Während der Verweis auf den Monat September 2022 in anderen Paragrafen durchaus zielführend ist, so widerspricht er bei der Berechnung des Entlastungskontingentes der gelebten Praxis in den Unternehmen: Versorger prognostizieren erst nach der Abrechnung, d. h. bei der Festlegung neuer Abschläge. Dies erfolgt bei der Mehrzahl der Kunden jeweils im Januar eines Jahres. Die Versorger nehmen dazu die Vorjahresmenge, um die Abschläge für das Folgejahr zu berechnen. Eine Anpassung hätte zudem den Vorteil, dass ein Gleichlauf mit Satz 1 sowie den Ziffern 2 und 3 erreicht wird, die sich auf die Jahresverbräuche beziehen.

Textvorschlag § 17 Nr. 1

Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,

1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen ~~im Monat September 2022~~ bei der letzten Jahresabrechnung prognostiziert hat;

§ 2 Abs. Definition des Begriffs „Arbeitspreis“

Um Unklarheiten zu vermeiden, d. h. insbesondere für welche Preisbestandteile der Wärmepreisdeckel anzuwenden ist, sollte der „Arbeitspreis“ in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Der AGFW empfiehlt, sich an der Definition „Mengen oder Arbeitspreis“ nach § 2 Nr. 1 PAngV zu orientieren. Demnach umfasst der Arbeitspreis alle verbrauchsabhängigen Preisbestandteile. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus klarzustellen, dass der Begriff etwaig anfallende Emissionskosten umfasst.

Textvorschlag § 2 Nr. 1

„Arbeitspreis: der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit einschließlich der anfallenden Emissionskosten“

§ 16 Abs. 2 Nr. 3: Differenzbetrag des Preises von Dampf

Die Preisstruktur für Wärmelieferung in Form von Dampflieferungen an Industrie- und andere Großkunden ist sehr heterogen. Ursache dafür sind die zumeist individuell ausgehandelten Preise zwischen WVU und Kunde. Die Annahme, dass Preise für Dampf höher als die übrigen Wärmelieferungspreise eines WVU liegen, lässt sich nach Einschätzung des AGFW nicht bestätigen.

Während in einigen Fällen die Preise – aufgrund der Wertigkeit (höherer Exergiegehalt) der Wärme – höher sind, liegen sie aufgrund der Abnahmestruktur gelegentlich auch darunter. Oftmals unterscheiden sich die spezifischen Preise jedoch nicht. Um zu verhindern, dass Unternehmen statt einer Dampflieferung auf Dampferzeugung auf Basis preisgedeckelter Gasmengen zurückgreifen, sollte der Referenzpreis für Dampflieferungen an Industriekunden ca. 10 % über dem Referenzpreis für Wärmelieferungen liegen.

Textvorschlag § 16 Abs. 2 Nr. 3

„die § 14 Absatz 2 erfüllen, ~~9–8,5 Cent pro Kilowattstunde vor~~ ~~Messentgelten und~~ staatlich veranlassten Preisbestandteilen.“

§ 16: Messentgelte

„Messentgelte“ werden von Gaskunden und üblicherweise nicht von Wärmekunden erhoben und haben dort auch einen anderen höheren Stellenwert. Bei Wärmekunden sind es Verrechnungs- oder Messpreise. Der Messpreis ist dabei vom Verbrauch unabhängig. Er beinhaltet den Preis für den Fernwärmezähler (Wärmemengenrechner) und die Kosten für die Ablesung und Abrechnung. Bei Kunden mit einem Verbrauch größer 1,5 GWh sind die Kosten in der Regel nicht relevant. Wir empfehlen den Begriff „Messentgelte“ im Paragrafen zu streichen.

Sonstiges und redaktionelle Klarstellungen

- In § 11 Abs. 3, Satz 1, ist die Mitteilungspflicht des Versorgers gegenüber seinen Kunden bis zum 15. Februar 2023 geregelt. In § 12 Abs. 4, Satz 1, ist hingegen die Verpflichtung zur Information, mit nahezu gleichem Inhalt, bis zum 28. Februar 2023 gefordert. Wir empfehlen eine Angleichung der Termine auf den 28. Februar 2023.

- § 22 Abs. 5 sieht Mitteilungspflichten an den Übertragungsnetzbetreiber vor. Letzterer ist nur im Zusammenhang mit Erdgaslieferungen relevant. Die Wärmekunden sollten an den Wärmeversorger berichten.

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

John Miller
Stellvertretender Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Dr. Norman Fricke
Bereichsleiter Recht & Europa
+49 69 6304-207
n.fricke@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main